

Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2021
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	237/2021-3
-------------	------------

Stand	20.05.2021
-------	------------

**Betreff Antrag der SPD-Fraktion und des Ratsmitgliedes Lehmann vom 20.04.2021
betr. Erlöschensfrist von Gaststättenerlaubnissen**

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Gaststättengesetz sieht regelmäßig vor, dass ein Nachfolger bei der Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes bzw. einer erteilten Schankerlaubnis zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle eine sogenannte vorläufige Schankerlaubnis beantragen kann. Dies soll bewirken, dass der Antragsteller unter reduzierten Anforderungen vor allem an die Unterlagen zur persönlichen Zuverlässigkeit des Inhabers möglichst schnell den Gaststättenbetrieb als Schankwirtschaft weiterführen kann. Im weiteren Verlauf muss der Inhaber immer – ohne Ausnahme – alle erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer Schankerlaubnis, die nicht nur vorübergehend ist, vorlegen und es wird abschließend über den Erlaubnisantrag entschieden.

Wenn eine Schankwirtschaft vom vorherigen Betreiber abgemeldet wurde, so hat der Nachfolger ab der Abmeldung des Betriebes ein Jahr Frist, um diese vorläufige Schankerlaubnis erst einmal beantragen zu können. War der Betrieb bereits länger als ein Jahr stillgelegt, so steht es im Ermessen der Ordnungsbehörde, ob die Erteilung einer vorläufigen Schankerlaubnis zum kurzfristigen Betriebsbeginn ermöglicht wird.

Da die Ordnungsbehörde und vor allem die Lebensmittelüberwachungsbehörde, die in Schankerlaubnisverfahren zu beteiligen ist, bei einer mehr als zwölf monatigen Stilllegung einer Schankwirtschaft immer die örtlichen Gegebenheiten in der Schankwirtschaft prüfen muss und dies vor allem unter Verbraucherschutzgesichtspunkten auch sinnvoll ist, wird die Frage der Möglichkeit einer vorläufigen Schankerlaubnis immer vom tatsächlichen Zustand der Schankwirtschaft abhängig gemacht werden.

Derzeit gibt es in Bornheim keine Schankwirtschaft, die bereits seit mehr als einem Jahr stillgelegt ist, ohne dass bereits vor Ablauf des Jahres ein Antrag auf eine neue vorläufige Erlaubnis beantragt wurde.

Die reinen vorübergehenden Ruhendstellungen von Schankwirtschaften, ohne dass die/der Inhaber/in die Schankwirtschaft gewerberechtlich bzw. gaststättenrechtlich abgemeldet hat, führen nicht zur oben dargestellten Konsequenz. Soweit eine Schankerlaubnis erteilt wurde und der Betrieb der Schankwirtschaft nicht abgemeldet wurde, bleiben die erteilten Schankerlaubnisse ausnahmslos bestehen.

Alle Schankwirtschaften, die im Zuge der Coronapandemie vorübergehend geschlossen wurden, jedoch nicht abgemeldet wurden, bestehen nach wie vor weiter und die Inhaber

haben nichts zu veranlassen, um ihren Betrieb wieder weiter führen zu können.

Insoweit ist aus Sicht der Verwaltung der Erlass der hier vorgeschlagenen
Allgemeinverfügung entbehrlich.